

Versicherungsinfo

D&O-Versicherung - Tourismusverbände

Inhaltsverzeichnis

1. Kurz und kompakt	1
2. Wer ist Versicherungsnehmer?	1
3. Wer ist versichert?.....	2
4. Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?.....	2
5. Wie hoch ist die Versicherungssumme?.....	2
6. Was ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst?	2
7. Wie erfolgt die Schadensabwicklung?	3
8. Gibt es Beispiele aus der Praxis?.....	3
Anlage – Auszug OÖ. Tourismusgesetz.....	5

1. Kurz und kompakt

Die Directors & Officers- (D&O-) oder Manager-Haftpflicht-Versicherung wurde von Oberösterreich Tourismus GmbH (OÖTG) für die Tourismusverbände in Oberösterreich abgeschlossen und OÖTG übernimmt für diese die gesamte Prämie.

Diese Versicherung gewährt Schutz für jene Vermögensschäden, die die jeweiligen Vertreter der juristischen Personen, deren Aufsichtsorgane und leitende Angestellte wegen Pflichtverletzungen begangenen haben und aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über den wesentlichen Inhalt der Versicherung sowie einige beispielhafte Fälle. Ob ein **konkreter Schaden** von dieser Versicherung **umfasst** ist, kann nur im Zuge einer Meldung an den **Versicherer** erfolgen, der die **Prüfung** vornimmt.

2. Wer ist Versicherungsnehmer?

Oberösterreich Tourismus GmbH, Freistädter Straße 119, 4041 Linz.

3. Wer ist versichert?

- Geschäftsführer*in sowie
- Mitglieder des Aufsichtsrats von Tourismusverbänden

4. Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Vermögensschäden (also keine Personen- oder Sachschäden) aufgrund von Pflichtverletzungen der geschäftsführenden Organe, Aufsichtsorgane sowie deren Stellvertreter, Prokuristen und leitende Angestellte (iS eines maßgeblichen Einflusses auf die Unternehmensführung – bspw. im personellen Bereich).

Darunter fallen:

- Abwendungskosten im Vorfeld eines Versicherungsfalles
- Abwehr unberechtigter sowie Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche
- Kosten von Strafverfahren
- Verfahrensführung
- Wahl und Beauftragung eines Rechtsanwalts ist vorab mit dem Versicherer bzgl. Prüfung und Freigabe des Honorars abzustimmen
- Freistellungsverpflichtung
- Begrenzung der Leistungspflicht auf die Deckungssumme
- Selbstbehalt Wertpapierhandel EUR 10.000,--
- Selbstbehalt Cyber-Ausschnittsdeckung EUR 10.000,--
- Selbstbehalt aufsichtsrechtliche Untersuchungen EUR 10.000,--

5. Wie hoch ist die Versicherungssumme?

EUR 2.000.000,--

6. Was ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst?

- vorsätzliche Pflichtverletzung
- Vertragsstrafen und Bußgelder
- geltend gemachte Schadenersatzansprüche in USA, Kanada, Australien
- Krieg, Terrorismus

7. Wie erfolgt die Schadensabwicklung?

Im Falle eines Schadens ist unverzüglich der Versicherer zu informieren. Die Meldungen können an OÖTG erfolgen und werden zur Abklärung und Bearbeitung weitergeleitet.

8. Gibt es Beispiele aus der Praxis?

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht jeder Schadensfall gleich gelagert ist. Der Versicherer wird Schäden aufgrund des **konkreten Einzelfalls** beurteilen und die jeweiligen Umstände berücksichtigen. Gleiches gilt für die Judikatur – auch diese kann aufgrund der Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts von Fall zu Fall abweichen.

Nachfolgende Beispielfälle sollen die Haftpflichtthematik besser veranschaulichen.

- a. Verfehlungen gegen das Handeln als ordentlicher Kaufmann (also nicht zum Wohle des Unternehmens) sowie Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den/die Geschäftsführer*in.
- b. Vorwurf, dass der/die Geschäftsführer*in ohne Zustimmung des Aufsichtsrates die Grenzen gem. § 22 (2) OÖ Tourismusgesetz getätigt und dadurch das Unternehmen geschädigt zu haben.
- c. Verletzung von Kontroll- und Überwachungspflichten gegenüber Mitarbeitern (Mitarbeiter schädigen bspw. durch Unterschlagung, Diebstahl, Finanzmanipulationen).
- d. Vorwurf einer fehlerhaften Bilanzierung oder eine fehlerhafte Buchführung führt zu falscher Gewinnermittlung, zu viel Steuern werden gezahlt oder es wird fälschlich Gewinn ausgeschüttet.
- e. Vernachlässigung von Steuererklärungs- und Abführungspflichten.
- f. Vorwurf mangelnder Angebotskontrollen z. B. Kauf einer für das Unternehmen ungeeigneten EDV-Anlage.
- g. Vorwurf von Vermögensschäden in Folge von Verstößen gegen vergaberechtlichen Vorschriften wie bspw. falsche Bewertung von Angeboten, Nichtberücksichtigung von Ausscheidungsgründen, etc.
- h. Überschreitung von Kostenvoranschlägen bei Bauvorhaben durch Fehler bei Ausschreibungen, Auswahl der Bauunternehmen oder der Kostenermittlung.
- i. Fehlende Bonitätsprüfung bei Geschäftspartnern / Warenverkauf auf Kredit ohne Bonitätsprüfung oder ohne Sicherheiten.

- j. Vorwurf an den Aufsichtsrat, gegenüber dem / der Geschäftsführer*in eine unwirksame (außerordentliche) Kündigung ausgesprochen und hierdurch einen erheblichen Kostenschaden sowie „nutzlose“ Zahlungen in Form von Annahmeverzugslohn verursacht zu haben.
 - k. Verkauf ohne Absicherung.
 - l. Unterlassene oder verspätete Geltendmachung von Zuschüssen.
 - m. Verjähren lassen von Forderungen.
 - n. Fehlerhafte Bewertung der Rechtslage wie z. B. Direktvergaben aufgrund fehlerhafter Auftragswertfestlegung oder Steuervergehen aufgrund falscher Auslegung einer steuerrechtlichen Vorschrift, etc.
- ⇒ Hinweis: Die Versicherung deckt oben angeführte Schadenersatzforderungen gegen das Organ ab, schützt aber nicht vor weiteren Konsequenzen wie Reputationsschaden und Verlust des Arbeitsplatzes.

Februar 2021

Bei dieser Versicherungsinformation handelt es sich um eine Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlage – Auszug OÖ. Tourismusgesetz

Aufsichtsrat des Tourismusverbands

[..]

§ 22 - Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl und allfällige Abberufung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats;
2. die Festlegung des Tourismuskonzepts und dessen Vorlage an die Vollversammlung zur Kenntnisnahme;
3. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
4. der Abschluss und die Auflösung des Dienstvertrags mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
5. die Abgabe einer Empfehlung an die Vollversammlung betreffend die Festlegung des Budgets;
6. die Prüfung des Ergebnisses der Abschlussprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses samt Berichterstattung darüber an die Vollversammlung und die allfällige Kenntnisnahme eines konsolidierten Jahresabschlusses;
7. der Antrag für eine Anhebung der Prozentsätze für den Tourismusbeitrag allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 5 bis 7);
8. die Überwachung der Geschäftsführung;
9. die Bestellung eines Abschlussprüfers;
10. die Vertretung des Tourismusverbands gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
11. ein Antrag gemäß § 10 Abs. 3 betreffend die Fusionierung von Tourismusverbänden;
12. die Aufnahme und allfällige Ablehnung des Beitritts eines freiwilligen Mitglieds nach Maßgabe des § 11 Abs. 2.

(2) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. Vereinbarungen über Barvorlagen oder Kontokorrentrahmen sowie die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 50.000 Euro übersteigen;
2. die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen;
3. der Betrieb oder die Auflassung von Unternehmen und die Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft;
4. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
6. Bauführungen, deren Kosten im Haushaltsjahr 50.000 Euro übersteigen.

(3) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer auch hinsichtlich nicht im Abs. 1 oder 2 genannter Angelegenheiten Weisungen erteilen und sich die Genehmigung von Geschäften vorbehalten.

(4) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein und führt darin den Vorsitz. Sie bzw. er hat den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt. Die Verständigung über die Einberufung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens eine Woche, in dringenden Fällen zumindest 48 Stunden vor der Sitzung, elektronisch oder schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie der Tagesordnung zuzustellen. Der Einberufung sind all jene Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, damit sich das Aufsichtsratsmitglied gewissenhaft auf die Sitzung vorbereiten kann.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er gemäß Abs. 4 einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sein Stimmrecht für diese Sitzung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Für einen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen sind geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn dies ein Mitglied des Aufsichtsrats verlangt. Über Angelegenheiten, die in der Einberufung nicht als Gegenstand der Tagesordnung bekannt gegeben wurden, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn dies der Aufsichtsrat einstimmig beschließt.

(6) Beschlüsse können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Dazu sind die Unterlagen von der bzw. dem Vorsitzenden mit einem begründeten Beschlussantrag umgehend allen Mitgliedern des Aufsichtsrats elektronisch zu übermitteln. Für die Abgabe eines allfälligen Widerspruchs gegen die Beschlussfassung und für die Stimmabgabe besteht, wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall eine längere Frist vorgesehen ist, eine dreitägige Frist ab Übermittlung der Unterlagen. In der nächsten Sitzung ist darüber zu berichten.

[..]

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Tourismusverbands

[..]

§ 26 – Aufgaben

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte und vertritt den Tourismusverband nach außen. Sie bzw. er ist dabei an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Vollversammlung und des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer von der Teilnahme ausschließen.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass über jede Sitzung der Vollversammlung eine Niederschrift verfasst wird. Diese hat jedenfalls Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der bzw. des Vorsitzenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge im vollen Wortlaut, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnisses (Gesamtzahl der für und gegen den Antrag abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen) zu enthalten. Wer gegen einen Antrag gestimmt hat oder sich der Stimme enthalten hat, kann verlangen, dass dies namentlich in der Niederschrift festgehalten wird. Niederschriften sind von der bzw. vom Vorsitzenden sowie von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer zu unterfertigen. Sie sind spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in der Geschäftsstelle des Tourismusverbands zur Einsichtnahme durch die zur Teilnahme an der Vollversammlung Berechtigten während einer Frist von zwei Wochen aufzulegen. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn während der Auflagefrist von keinem zur Teilnahme an der Vollversammlung Berechtigten Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind.

(4) Abs. 3 gilt für Sitzungen des Aufsichtsrats sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Niederschrift die Namen der anwesenden und der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder zu enthalten hat und diesen in Form einer schriftlichen Ausfertigung oder elektronisch zuzustellen ist.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat über ihre bzw. seine Tätigkeit und die Durchführung des Budgets zum ersten Halbjahr und zum Ende des dritten Quartals zu berichten. Ein Bericht ist ferner unverzüglich zu erstatten, wenn ein nicht geplanter Umstand eintritt, der für die Vermögenslage oder die Liquidität des Tourismusverbands von erheblicher Bedeutung ist.

[..]